

<b>Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Idstein vom 22. Oktober 2001</b>
--

## I. Allgemeine Verwaltungskosten

### 1. Gebühren

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1.1 Schriftliche Auskünfte<br>einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden   | 10,-- bis 500,-- Euro          |
| 1.2 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei usw.  | 3,-- Euro, mind. 5,-- Euro     |
| 1.3 Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw.  | 3,-- Euro                      |
| 1.4 Wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß  | Nach Zeitaufwand (Ziff. 1.9.3) |
| 1.5 Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung<br>Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.   | 10,-- Euro                     |
| 1.6 Beglaubigung von Unterschriften  | 5,-- Euro                      |
| 1.7 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde   | 3,-- Euro                      |
| 1.8 Beglaubigungen in anderen Fällen:<br>Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde<br>Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite  | 5,-- Euro<br>0,50 Euro         |
| 1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,<br>- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,<br>- wenn Wartezeiten entstanden sind, die die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner zu vertreten hat. |                                |

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:

1.9.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	15,-- Euro
1.9.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	13,-- Euro
1.9.3	Übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	10,-- Euro
1.9.4	Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H., mindestens 15,-- Euro

## 2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 6 Abs. 2 S. 2)

2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4-Seite	5,-- Euro
2.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.2	Anfertigen von Kopien:	
2.2.1	bis DIN A 4 je Seite	0,15 Euro
2.2.2	DIN A 3 je Seite	0,30 Euro
2.3	Herstellung von Planpausen/je Pause:	
2.3.1	DIN A 0	10,-- Euro
2.3.2	DIN A 1	8,-- Euro
2.3.3	kleiner als DIN A 1	5,-- Euro
2.3.4	sonstige je qm	6,-- Euro

## II. Besondere Verwaltungskosten

### 1. Steuerwesen

1.1	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,-- Euro
1.2	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,-- Euro

### 2. Fundsachenverwahrung

2.1	Fundsachen im Werte bis zu 50,-- Euro	3,-- Euro
2.2	Fundsachen im Werte bis zu 250,-- Euro	10,-- Euro
2.3	Fundsachen über 250,-- Euro	5 % des Wertes
2.4	Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für sperrige Fundsachen (z. B. Fahrräder)	50 v. H.

### 3. Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten

3.1	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:	
3.1.1	für eine Fläche bis 50 qm	61,-- Euro
3.1.2	für jede weitere angefangene 50 qm	36,-- Euro

3.1.3	für jede erforderliche Ortsbesichtigung bis einer Wohnung	36,-- Euro
3.1.4	für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	10,-- Euro
3.1.5	in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z. B. Magistratsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu 3.1.1 auf und zu 3.1.2 auf	92,-- Euro 46,-- Euro
	Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu zahlen.	
3.2	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:	
3.2.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstück	26,-- Euro
3.2.2	Löschungsbewilligungen für Vorkaufsrechte, Grundschulden usw.	5,-- Euro
3.2.3	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	26,-- Euro
3.2.4	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	26,-- Euro
3.2.5	Erteilung eines Zeugnisses für die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	26,-- Euro
3.2.6	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	26,-- Euro
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	13,-- Euro
3.2.7	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück	13,-- Euro
3.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand
3.3.1	Gebühr für die Prüfung der Pläne und Genehmigung der Neuverlegung von Wasserhausanschlüssen	20,-- Euro
3.3.2	Gebühr für die Prüfung und Genehmigung der Pläne und Abnahme der Neuverlegung von Kanalhausanschlüssen	30,-- Euro

#### 4. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach Ziff. I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.

#### 5. Telekommunikationslinien

5.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz je lfdm zu verlegendes Kabel	1,50 Euro bis 3,-- Euro
	mindestens pro Antrag	51,-- Euro
	höchstens pro Antrag	5.100,-- Euro

5.2 Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien je lfdm zu verlegendes Kabel	1,-- Euro bis 2,-- Euro
mindestens pro Antrag	26,-- Euro
höchstens pro Antrag	2.600,-- Euro

Idstein, den 22. Oktober 2001

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller  
Bürgermeister (L.S.)